



Schweiz. Verband für Ponys und Kleinpferde SVPK Sektion Seeland

Statuten 2024

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1.1

Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde, Sektion Seeland, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, gegründet am 23. Februar 1980 im Gasthof Bären Lyss.

Name

1.2

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK) gegründet am 26. April 1957 in Langenthal.

1.3

Es gelten in erster Linie die Statuten und Verordnungen des SVPK. Die Statuten der SVPK Sektion Seeland sind subsidiär.

1.4

Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.5

Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

1.6

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen

2. Zweck des Vereins, Aufgaben

Zweck

Art. 2

2.1

Der Verband wahrt die Interessen der Zucht, des Gebrauchs und der Haltung von Ponys und Kleinpferden. Er verfolgt diesen Zweck durch:

- Information und Beratung der Mitglieder über alle Belange von Zucht, Gebrauch und Haltung.
- Förderung von Ponys und Kleinpferden für Sport und Freizeit.
- Durchführung von Ponyschauen mit Körungen und Bewertungen.
- Organisation von Reit- und Fahrkursen sowie Ponyveranstaltungen.
- Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Kontakt zwischen den Mitgliedern.
- Wecken und verbreiten des Verständnisses für Zucht, Gebrauch und Haltung von Ponys und Kleinpferden bei Behörden, Verbänden und einer weiteren Öffentlichkeit durch Mitarbeit in Kommissionen und Verbänden, sowie durch Publikationen in Fach- und Tagespresse etc.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

3.1

Eintritt

Eintritt in die Sektion

Die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes in den SVPK Sektion Seeland erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (Formular SVPK). Durch die Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft im Dachverband SVPK, den angeschlossenen Dachverbänden und des ZKV erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (vgl. aber Ziff. 3.1.1).

3.1.1

Provisorische Aufnahme

Neumitglieder sind von der Generalversammlung vorerst für ein Jahr provisorisch aufzunehmen und nach Bewährung an der folgenden Generalversammlung zur definitiven Aufnahme zu empfehlen. Bei provisorischer Aufnahme bezahlt der/die Betreffende den Aktivbeitrag und geniesst sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3.2

Die Mitgliedschaft in der Sektion Seeland verpflichtet zur Anerkennung der Statuten des Dachverbandes SVPK, der Reglemente der Fachbereiche des SVPK, der Vereinsstatuten, der Reglemente und Vereinsbeschlüsse, sowie der angeschlossenen Dachverbände und des ZKV.

Austritt

3.3

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres (31. Dezember) durch ein schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand oder durch Ausschluss gemäss Art. 5. Der volle Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet

3.4

Die Vereinszugehörigkeit erlischt mit dem Hinschied des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Arten der Mitgliedschaft:

3.5

Aktivmitglieder

Aktive

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab dem 17. Kalenderjahr werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

3.5.1

Helfereinsätze

Helfereinsätze

Jedes sportlich engagierte Aktivmitglied verpflichtet sich mit der definitiven Aufnahme in den Verein zu einem Arbeitseinsatz nach Aufwand an einem Vereinsanlass pro Vereinsjahr.

3.6

Jugendmitglieder

Jugend

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum Ende des 16. Kalenderjahres und können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig, haben aber kein Wahl-

und Stimmrecht, besitzen jedoch das Mitspracherecht. Jugendmitglieder werden automatisch ab dem 17. Kalenderjahr zu Aktivmitglieder.

3.7

Familienmitgliedschaft

Die Familie hat nur 1 Stimmrecht. Es bedarf mind. 1 erwachsenen Person und mind. 1 Kind bis und mit 16 Jahre. Eine erwachsene Person ist beim SVPK Dachverband gemeldet. Kinder bis 16 Jahre (falls sie nicht an der SVPK Schweizermeisterschaft teilnehmen) sind miteingeschlossen. Ab dem 17. Kalenderjahr findet automatisch der Übertritt in die Aktiv-Mitgliedschaft statt. Der Besitzer von Zuchtponys mit Abstammungsnachweis muss mit dem gemeldeten Mitglied identisch sein.

Familie

3.8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder mit Stimmrecht ernannt werden.

Die Ernennungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Sie gelten für die Sektion als Aktivmitglied und sind beitragsfrei. Den Beitrag an den Dachverband übernimmt die Sektion

Ehren-
mitglieder

3.9

Veteranen

Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Veteranen mit Stimmrecht ernannt werden.

Sie gelten für die Sektion als Aktivmitglied und sind beitragsfrei. Den Beitrag an den Dachverband übernimmt die Sektion.

Veteranen

3.10

Passivmitglieder

Sind Personen oder Institutionen, welche aus Interesse zum Pony beizutreten wünschen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, haben keine offizielle Startberechtigung und weitere Rechte und sind beitragspflichtig.

Passiv

4. Sanktionen

Sanktionen

Art. 4

4.1

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Sektion stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, der Rekurs an die Generalversammlung der Sektion zu, welche mit 2/3 Mehrheit der Stimmen entscheidet. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind alle Dienstleistungen der Sektion, des Dachverbandes SVPK, der angeschlossenen Dachverbände und des ZKV gesperrt.

5. Organisation

Art. 5

5.1

Die Organe der Sektion Seeland sind:

A) Generalversammlung

Organe

- B) Vorstand
- C) Delegierte
- D) Revisoren

5.2

Die Mitglieder der Sektion werden vom Vorstand im 1. Quartal des Jahres zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Über Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann beraten aber nicht beschlossen werden.

Einladung
Zur
Generalver-
sammlung

5.3

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder durch einen Generalversammlungsbeschluss oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.

Ausserorden-
tliche
Generalver-
sammlung

5.4

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, sowie an den Dachverband, sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen.

Anträge

5.5

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte

- a) Präsident
- b) Freizeit
- c) Sport
- d) Zucht

4. Begrüssung der Neumitglieder
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Revisorenberichte
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Genehmigung des Jahresprogramms
11. Verschiedenes

5.6

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse

Eine geheime Abstimmung kann ein Mitglied verlangen, diese muss jedoch von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

6. Der Vorstand

Art. 6

6.1

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

Vorstand

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

- Sekretär
- Beisitzer

6.2 Wahlverfahren

In ungeraden Jahren wird gewählt: Vizepräsident, Sekretär, 1. Beisitzer
 In geraden Jahren wird gewählt: Präsident, Kassier

6.3
 Demissionen müssen schriftlich bis zum 30. September eingereicht werden.

6.4
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.5
 Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von Fr. 2'000.-- für ausserordentliche Ausgaben.

6.6
 Über die Kasse verfügt der Kassier und Präsident mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich alljährlich vor der Generalversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.

6.7
 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

6.8
 Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 20 Tage nach der Versammlung aufzuliegen. Den Vorstandsmitgliedern wird das Protokoll zugeschickt.

6.9
 Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse, sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

6.10
 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre. Diese müssen nicht vereinsangehörig sein und sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Belege, Kontenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit vor.

Revisoren

6.11
 Zur Bewältigung der Sektionsauslagen werden Beiträge erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt und beträgt maximal Fr. 200.--

Mitglieder-
 beitrage

6.12
 Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

7. Statutenrevision

Statuten-
 revision

Art. 7

7.1

Die Revision der Statuten kann auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Zu Beschlüssen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8. Auflösung

Art. 8

8.1

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband SVPK verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung der Sektion, so fällt das Vermögen an den Dachverband SVPK.

Auflösung
des
Vereins

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Februar 2024 revidiert und genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

Bargen, den 9. Februar 2024



Daniela Schneeberger
Präsidentin



Anastasia Stettler
Sekretariat



Ronja Schwab
Vizepräsidentin